

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Koch Kanaltechnik GmbH, Virnkamp 7, 48157 Münster

(HRB 3517 AG Münster)

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma Koch Kanaltechnik GmbH als Auftragnehmer (nachfolgend kurz „AN“) und ihrem Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“). Sie gelten auch dann, wenn in nachfolgenden Verträgen zwischen AG und AN hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Etwa abweichende AGB des AG haben keine Gültigkeit und werden zurückgewiesen; solche AGB des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn der AN deren Geltung in Textform zugestimmt hat.

II. Mitwirkungspflicht des AG/Leistungshindernisse

1) Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen und ihm verfügbare Pläne und Zeichnungen des Leitungssystems mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen.

Etwaige besondere Arbeiterschwernisse oder Arbeitserleichterungen, wovon der AG Kenntnis hat, sind von ihm rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem AN mitzuteilen - beispielsweise die Existenz einer Hebeanlage, Schäden am Leitungssystem, von Planunterlagen abweichende Ausführungen des Leitungssystems, durch Ausführung des Auftrages besonders gefährdete Materialien (Kunststoff, Blei, poröses und altersschwaches Material), stecken gebliebene Werkzeuge oder andere Materialien, Verwendung chemischer Rohrreinigungsmittel sowie das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches. Auch dem erteilten Auftrag bereits vorangegangene Arbeiten und diesbezügliche Misserfolge bezüglich der Instandsetzung hat der AG dem AN unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.

2) Zur Durchführung des Auftrages und für die Dauer der Arbeiten hat der AG dem AN ungehinderten Zugang zu der betroffenen Anlage mit allen Teilbereichen zu verschaffen und dabei sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird.

3) Der AG hat sicherzustellen, dass die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt von Fahrzeugen und technischen Geräten des AN auf einer befestigten, zur Bewegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 10 Tonnen geeigneten Zufahrt möglich ist. Anderenfalls hat der AG den AN auf das Risiko einer möglichen Beschädigung von Gegenständen im Bereich der Anfahrt, Arbeitsfläche und Abfahrt unaufgefordert hinzuweisen und ggfls. den AN von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, soweit er trotz der ihm bekannten Schadensrisiken die Auftragsdurchführung ausdrücklich wünscht oder es unterlassen hat, den AN auf derartige Schadensrisiken hinzuweisen.

4) Im Fall von nicht durch den AN zu vertretenden Leistungshindernissen ist die dadurch entstehende Wartezeit von dem AG in gleicher Weise zu vergüten, wie es bei Auftragsdurchführung anfällt.

III. Arbeitsausführung/Abnahme

1) Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein dem AN.

Der AN kann sich zur Ausführung des Auftrages geeigneter Dritter bedienen.

2) Die Arbeiten werden von dem AN nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

3) Vom AN im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellte Unterlagen (Dokumentationen von TV-Befahrungen, Prüfungsprotokolle etc.) bleiben Eigentum des AN und dürfen ohne seine Zustimmung nicht anderweitig überlassen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4) Der AG hat sich unmittelbar nach Durchführung und Abschluss der von dem AN ausgeführten Arbeiten zur Abnahme der Leistungen zu erklären, wobei die Leistung durch störungsfreie Inbetriebnahme der betreffenden Anlage als abgenommen gilt

IV. Gewährleistung

1) Soweit der Auftrag Arbeiten zur Reinigung, Verstopfungsbeseitigung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion und -ortung zum Gegenstand hat, hat der AN für keinen Erfolg einzustehen und keine Gewähr zu übernehmen, soweit eine erfolgreiche Auftragsdurchführung durch Mängel der betreffenden Anlage und örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Aufbau und den Zustand des Rohrleitungssystems sowie den eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten gehindert ist.

2) Sofern der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistungspflichtig ist, gilt folgendes:

Etwaige Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit durch den AG gegenüber dem AN in Textform mitzuteilen. Im Falle des Vorliegens eines

Mangels hat der AG dem AN ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nur in dringenden Fällen wie etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr dringender Gefahr mit unverhältnismäßig großem Schaden darf der AN den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen.

Ist eine Nachbesserung des AN fehlgeschlagen, ist der AG berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder bei erheblichen Mängeln von dem Vertrag zurückzutreten.

V. Vergütungszahlung

Der AG hat dem AN bzw. dessen Mitarbeiter die angefallene und berechnete Vergütung nach Abschluss der Auftragsausführung sofort vor Ort in bar oder per EC-Karte zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Dieser Zahlungspflicht des AG steht ggfls. auch nicht entgegen, wenn aus den vorgenannten Gründen, die von dem AN nicht zu vertreten sind, eine erfolgreiche Auftragsdurchführung nicht möglich war.

VI. Haftung des AN

1) Der AN haftet unbeschränkt:

a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden; b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

2) Im Übrigen haftet der AN im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

3) Werden durch den AN Schäden an überalterten Rohrleitungen oder Geräten infolge von Brüchigkeit, Korrosion oder verfestigten Inkrustierungen verursacht, wird keine Haftung übernommen. Auch nicht für Schäden an unsachgemäß verlegten oder befestigten Abwasserleitungen, die nicht dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4) Rohrreinigungsarbeiten bei Etagenwohnungen sind nur dann möglich, wenn Zutritt zu allen Wohnungen unterhalb der betreffenden Wohnung gewährleistet ist. Treten durch die Nichtbeachtung dieser Erfordernisse in nicht zugänglichen Wohnungen oder Kellerräumen durch austretendes Schmutzwasser Schäden ein, übernimmt der AN keine Haftung.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des AN, somit Münster.

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen dem AN und AG, soweit dieser nicht Verbraucher ist, ist Münster.

VIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen AG und AN geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit insgesamt davon nicht berührt, wobei sich die Vertragsparteien in diesem Fall verpflichten, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck gerecht wird und am nächsten kommt.